



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z! 65 .. -GE/K9-
Datum: 26. SEP. 1989
Verteilt 26. Sep. 1989

St. Pöltner

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
WR-ZB-4211Telefon (0222) 501 65
Durchwahl 2592Datum
21.9.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen
und über die Änderung des Börsensale-
Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-
Novelle 1903 (Börsegesetz - BörseG)
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellung-
nahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*W. K. W.*Der Kammeramtsdirektor:
iA*Mold*Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Ihre Zeichen
24.1001/48-V
14/89

Unsere Zeichen
WR/Mag.Wei/Bi/4211 Durchwahl 2592

Telefon (0222) 501 65

Datum
7.9.1989

Betreff:

Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz - BörseG)

Angesichts der Tatsache, daß durch die Reform die Publizitätsvorschriften verstärkt und der Schutz der Anleger erhöht wird, beurteilt der Österreichische Arbeiterkammertag den zur Begutachtung vorliegenden Gesetzesentwurf positiv.

Für die Grundsatzfrage nach der Organisationsform der Börse liegen zwei alternative Vorschläge vor, die sich dadurch unterscheiden, daß das Bundesministerium für Finanzen eine Konstruktion der Börsekammer als öffentlich-rechtliche Körperschaft vorschlägt, während die Alternativfassung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten eine auf Vereinsbasis organisierte Börse vorsieht. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages sprechen wesentliche Argumente für die Organisation der Börse als öffentlich-rechtliche Körperschaft:

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAGBlatt
2.

- Die öffentlich-rechtliche Konstruktion ermöglicht durch Rechtsmittel gegen die Bescheide der Börsekammer eine wirkungsvollere Rechtskontrolle als die privatrechtliche Konstruktion, in der Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten auszutragen wären.
- Die Verwaltungskosten sind gegenüber der privatrechtlichen Konstruktion geringer.
- Die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zugunsten der privatrechtlichen Konstruktion vorgebrachten Argumente, nämlich mehr Gestaltungsspielraum und Flexibilität zu schaffen, dürften für Österreich kaum von Relevanz sein, da aufgrund der Größe des Landes weitere Börsen neben der Wiener Börse kaum sinnvoll erscheinen. Auch in anderen, vergleichbaren Staaten findet sich eine relativ genaue gesetzliche Determinierung des inneren Aufbaus.

Zu § 11:

Im Rahmen der Dienst- und Besoldungsordnung sollte nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages ein höchstmögliches Ausmaß an Mitbestimmung für die Mitarbeiter festgelegt werden.

Zu § 12:

Die Leitung des Kammeramtes sollte einem professionellen Management obliegen. Dazu sind nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages Kenntnisse und internationale Erfahrungen auf dem Gebiet des Börsewesens erforderlich, jedoch nicht unbedingt die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes oder des Rechtsanwaltberufes.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAGZu § 56 Abs 2:

In der Börsekammer sollten zusätzlich je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (z.B.: aus dem Bereich der Industrie, keinesfalls aber aus dem Kreditbereich) und des Österreichischen Arbeiterkammertages als Börserat vertreten sein.

Daneben sollten die Börseräte, die dem Banken- und Sparkassensektor zuzuordnen sind, mit höchstens einem Viertel der Gesamtanzahl der Börseräte begrenzt werden.

Zu § 41:

Der Entwurf zum Börsegesetz sieht vor, daß Sensale als selbständige Unternehmer in hoheitlicher Funktion für die Kursfeststellung verantwortlich sind. Da der Sensal keine eigene Position halten darf, muß er bei größeren Angebots- oder Nachfrageüberhängen die Patronatsbanken um ausgleichende Hilfe bitten, wodurch die Banken selbst über den Börsenkurs mitentscheiden. Daher schlägt der Österreichische Arbeiterkammertag vor, neben den Sensalen auch freie Makler zuzulassen, die selbst in Positionen eintreten können. Ein solches Market-Maker-System existiert bereits am österreichischen Rentenmarkt und weist bedeutende Vorteile auf. Die typische Intransparenz des Börsehandels wird den internationalen Tendenzen der Globalisierung, Liberalisierung und schnelleren, umfassenderen Information angepaßt. Dazu ist ein computerunterstütztes Informationssystem Voraussetzung (vergleichbar dem geplanten deutschen "IBIS" oder "Boss"), welches alle Marktteilnehmer permanent darüber informieren kann, welcher Market-Maker zu welchem Preis zum Kauf oder Verkauf bereit ist. Damit wird im Gegensatz zum heutigen Patronatsbankensystem ein transparenter Wettbewerb zwischen den institutionellen Händlern gewährleistet.

- ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4 Blatt

Zu § 68 Abs 1 Z 8 und § 70 Abs 1 Z 5:

Der Österreichische Arbeiterkammertag sieht in der Förderung des Streubesitzes ein wesentliches Element zur Belebung des Aktienmarktes einerseits und zum Abbau bzw. zur Verhinderung allzu großer intransparenter Machtkonzentrationen von Aktiö-närsgruppen andererseits.

In diesem Sinn regt der Österreichische Arbeiterkammertag an, die für die Zulassungsvoraussetzung sowohl zum amtlichen Handel als auch zum geregelten Freiverkehr für das Publikum vorgesehene Mindestnominale, die jeweils ein Viertel der für die Zulassung erforderlichen Gesamtnominale beträgt, auf etwa ein Drittel anzuheben, oder bei über der Zulassungsvoraus-setzung liegender Gesamtnominalen das Verhältnis 1:4 beizube-halten.

Alternativ dazu könnte auch - nach skandinavischem Muster - zur Sicherung des Streubesitzes eine Mindestaktionärszahl festgelegt werden.

Zu § 68 Abs 2 und 3:

Im oben dargestellten Sinn sollte ein vorgeschriebener Mindestnennbetrag für Aktien, die dem Publikum angeboten werden müssen, auch für Aktiengesellschaften gelten, die an auslän-dischen Börsen notieren und im Ausland eine ausreichende Streuung besitzen, denn wesentlich erscheint die Streuung in Österreich.

Auch bei Ausdehnung der Notierungsbewilligung wäre ein gewis-ser Publikumsanteil denkbar.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAGZU § 76 Abs 1 und § 78 Abs 1 Z 1:

Während in diesen beiden Bestimmungen von Vermögens- und Ertragslage gesprochen wird, lautet der entsprechende Begriff in den beigefügten Schemata A bis L, auf die sich § 76 Abs 2 und 3 beziehen, "Vermögens-, Finanz- und Ertragslage". Der im Entwurf des Rechnungslegungsgesetzes sowie in der 4. und 7. EG-Richtlinie verwendete Begriff lautet im übrigen ebenfalls "Vermögens-, Finanz- und Ertragslage". Dies stellt eine Verbesserung zu den herrschenden aktienrechtlichen Bestimmungen dar.

Es sollten daher die Begriffe der beiden oben angeführten Bestimmungen auf "Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" geändert werden.

Zu § 77 Abs 3:

Im zweiten Satz wäre der Begriff "Jahresbericht" durch "Geschäftsbericht" zu ersetzen.

Zu § 84 und § 85:

Der Österreichische Arbeiterkammertag vermisst gesonderte Bestimmungen zum Schutz des Kleinaktionärs, wie seitens des Bundesministeriums für Finanzen anlässlich der Pressekonferenz "Kapitalmarkt" vom 10.03.1989 angekündigt wurde. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages wäre folgende Ergänzung bezüglich der Pflichten des Emittenten notwendig:

"Aktiengesellschaften, deren Aktien amtlich notieren oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden, haben die Pflicht, alle Aktionäre über bestehende Übernahmeangebote unverzüglich zu informieren."

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG6.^{Blatt}Zu § 85 Abs 3:

Im ersten Satz müßte "Jahresbericht" durch "Jahresabschluß" ersetzt werden.

In diesem Zusammenhang muß auch festgestellt werden, daß nach Inkrafttreten des Rechnungslegungsgesetzes der Begriff "Jahresabschluß" auch den künftig bei Aktiengesellschaften zu erstellenden Anhang miteinbezieht. Der Begriff "Geschäftsbericht" wird im Rechnungslegungsgesetz nicht mehr verwendet, hingegen werden Aktiengesellschaften neben dem Jahresabschluß (incl. Anhang) noch einen "Lagebericht" erstellen müssen.

Zu Schema A Kapitel 4 Z 6:

Der durchschnittliche Personalstand sollte unbedingt - wie auch im Entwurf des Rechnungslegungsgesetzes vorgesehen - nach Arbeitern und Angestellten gegliedert werden.

Zu Schema B Kapitel 5 Z 3 c:

Anstelle von "...unter Buchstabe c genannte..." müßte es richtigerweise "...unter Buchstabe b genannte..." heißen.

Zum Kapitel über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Schemata:

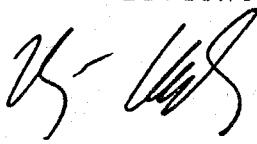
Der Österreichische Arbeiterkammertag regt an, anstelle einer Zwischenübersicht über die Finanzlage, im Falle eines Verstreichens von mehr als neun Monaten seit der Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses, einen Zwischenabschluß über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für mindestens die ersten sechs Monate als Beilage zum Prospekt zu verlangen. Gleichzeitig wird anstelle eines Prüfungswahlrechtes für

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

diesen Zwischenabschluß eine Prüfungspflicht angeregt (vgl. Schema A Kapitel S Z 1 lit. e).

Der Österreichische Arbeiterkammertag stellt abschließend fest, daß innerhalb einer derart kurzen Begutachtungsfrist die Durchführung ordnungsgemäßer Beratungen unmöglich gemacht wird.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

